

Bundesversammlung

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 22. September 1969, um 18.15 Uhr, zur 8. Tagung der 38 Legislaturperiode zusammengetreten.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Herr Otto Locher, Geschäftsführer, von Hasle, in Konolfingen, an Stelle des verstorbenen Herrn Armin Haller.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 10. bis 16. September 1969

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Tunesien

S. Exz. Herr Ridha Klibi, Botschafter

Ungarn

Herr Mihály Soltész, Dritter Sekretär

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Türkei

Herr H. Avni Bilge, Handelsrat

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Herman T. Skofield, Botschaftsrat (Politische Angelegenheiten).

Beförderungen

Vereinigte Arabische Republik

Herr Mohamed Abbouda, Zweiter Sekretär, in den Rang eines Ersten Sekretärs (Kultur- und Presseangelegenheiten)

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für die Berufe im Töpfereigewerbe

(Vom 13. Dezember 1968)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12, 18 und 21 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für die Berufe im Töpfereigewerbe:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Lehrlingsausbildung im Töpfereigewerbe erstreckt sich auf folgende Berufe:

- A. Töpfer, mit einer Dauer der Lehre von drei Jahren;
- B. Keramikmaler, mit einer Dauer der Lehre von drei Jahren;
- C. Keramiker, mit einer Dauer der Lehre von vier Jahren.

Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

² Im Gegensatz zum Töpfer und Keramikmaler, die nur je eine Sparte des Töpferhandwerks ausüben, soll der Keramiker eine beide Sparten umfassende Ausbildung erhalten. Die Ausbildung des Keramikers umfasst deshalb das Gestalten, Formen (Drehen), Modellieren sowie die Oberflächengestaltung (Glasierren, Malen).

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über die zur Ausübung des Berufes notwendigen Einrichtungen verfügen und in der Lage sind, das ganze Lehrprogramm gemäss Artikel 5 und 6 zu vermitteln. Töpfer- und Keramikerlehrlingen muss während der ganzen Lehre eine Drehscheibe zur Verfügung stehen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden :

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein tätig ist oder einen gelernten Arbeiter des entsprechenden Berufes (gel. Töpfer, gel. Keramikmaler, gel. Keramiker) beschäftigt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 2,
- 3 Lehrlinge, wenn der Meister 3-5,
- 4 Lehrlinge, wenn der Meister 6-9,
- 5 Lehrlinge, wenn der Meister 10-14 gelernte Arbeiter des entsprechenden Berufes (gel. Töpfer, gel. Keramikmaler, gel. Keramiker) ständig beschäftigt;
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Arbeitern des entsprechenden Berufes (gel. Töpfer, gel. Keramikmaler, gel. Keramiker).

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die zur Berufsausübung notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge sind ihm zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur zu Berufsarbeiten heranzuziehen. Er ist zu Ordnung, Reinlichkeit und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten, Kundschaft und Mitarbeitern zu erziehen.

³ Über die mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen ist der Lehrling rechtzeitig aufzuklären.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennntnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 5

Praktische Arbeiten

A. Töpfer

Erstes Lehrjahr

Einführen in die verschiedenen Teile des Betriebes und in die hauptsächlichsten keramischen Hilfsarbeiten, wie Tonaufbereiten sowie Bedienen und Instandhalten der verschiedenen keramischen Maschinen (Mühlen, Tonschneider, Kollergang, Filterpressen, Pumpen).

Aufbereiten von Ton. Schlagen von Klößen, Ballen und Blättern. Pressen von Henkeln. Drehen einfacher kleiner Teller, Schalen, Vasen und Krüge nach Modell.

Mithelfen am Brennofen, Einsetzen von Roh- und Glattbrand. Ausnehmen. Putzen. Sortieren und Versorgen des Einsetzmaterials.

Putzen und Sortieren von Schrüh- und Fertigware.

Zweites Lehrjahr

Ausformen und Ansetzen von Henkeln und Schnäbeln. Garnieren. Ausführen von Giessretuschen. Ein- und Überformen. Selbständiges Bedienen und Besorgen der verschiedenen Maschinen, wie Filterpressen, Tonschneider, Tonformmaschinen, Eindrehmaschinen und Pressen. Drehen mittelgrosser Stücke nach Zeichnung und Skizze mit Massangabe. Abschätzen der richtigen Klossgrösse. Serienmässiges Drehen verschiedener einfacher Formen. Gründliches Üben im Abdrehen. Soweit möglich, Engobieren und Rohglasieren.

Drittes Lehrjahr

Ausführen schwieriger Dreharbeiten nach Abbildungen und Übertragen auf gegebenes Mass. Serienmässiges Drehen grösserer Formen verschiedener Art. Abdrehen und Fertigmachen. Anfertigen und Fertigmachen von Gefässen wie Krüge, Dosen, Teekannen, Tabaktöpfe. (Soweit möglich, erweiterte Ausbildung im Engobieren und Glasieren.)

Anmerkung: Bei vorhandener Gelegenheit und genügender Eignung des Lehrlings ist es empfehlenswert, ihn auch in das Gipsschneiden und Herstellen von Gipsformen einfacher plastischer Gegenstände einschliesslich des Retuschierens einzuführen.

B. Keramikmaler

Erstes Lehrjahr

Einführen in die verschiedenen Teile des Betriebes und in die hauptsächlichsten keramischen Hilfsarbeiten, wie Glasieren, Tauchen, Spritzen, Einsetzen, Ausnehmen, Sortieren und Putzen von Schrüh- und Fertigwaren. Einführen in das Retuschieren und Ansetzen von Henkeln.

Ausführen ein- und mehrfarbiger Punkt-, Strich- und Netzmuster.

Ausführen einfacher Linien- und Streumuster, Rändern.

Zweites Lehrjahr

Weiterentwickeln, Verfeinern und selbständiges Ausführen der bisherigen Arbeiten. Entwickeln einer grundlegenden guten Hörnli- bzw. Pinseltechnik. Glasieren, Legen und Spritzen von Glasuren. Ausführen von einfachen Mustern aller Art. Üben im Einteilen und Ausführen von Mustern. Kopieren von Dekors und Übertragen auf verschiedene Formen.

Drittes Lehrjahr

Weiteres Üben der verschiedenen Maltechniken. Fördern der guten Pinseltechnik und sicheren Zeichnung. Anfertigen schwieriger, mehrfarbiger Muster. Ausführen von verschiedenen Ornamenten wie Blumen, Figuren, Landschaften, Schriften, Heraldiken.

C. Keramiker

Erstes Lehrjahr

Einführen in die verschiedenen Teile des Betriebes und in die hauptsächlichsten keramischen Hilfsarbeiten, wie Tonaufbereiten, Instandhalten und Bedienen der Maschinen. Einsetzen und Ausnehmen von Roh- und Glattbränden.

Drehen einfacher kleiner Schalen und Vasen nach Modell. Modellieren von einfachen Formen.

Ausführen einfacher Kratzdekors. Entwerfen von Formen.

Zweites Lehrjahr

Drehen von Gegenständen nach Zeichnung mit Massangabe. Freies Drehen nach eigenen Entwürfen. Modellieren, Giessen von Formen. Ausformen und Ansetzen von Henkeln und Schnäbeln. Garnieren und Retuschieren.

Engobenmalerei: Ausführen einfacher Dekors mit Malhörnli oder Pinsel. Abwiegen von Massen und Glasuren. Glasieren.

Drittes Lehrjahr

Drehen grösserer Stücke, nach Modell und eigenen Entwürfen. Üben des serienmässigen Drehens. Modellieren. Ausführen von Unterglasur- und

Schmelzmalereien sowie Legen von Glasuren. Anwendung anderer Dekorations-techniken.

Viertes Lehrjahr

Gestalten und Ausführen grosser und schwieriger Dreharbeiten. Entwerfen und Ausführen reicher, mehrfarbiger Dekors (Kenntnisse der verschiedenen Dekorations- und Maltechniken).

Herstellen von Massen und Glasuren nach eigenen Rezepten. Selbständiges Durchführen von Probebränden.

Modellieren und Herstellen von Gipsformen für einfache Gegenstände (Gefässe, Figuren).

Art. 6

Berufskennnisse (für alle drei Berufe)

¹ In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den *Lehrmeister* folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Allgemeine Berufskennnisse: Der Produktionsgang in der Töpferei. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Zusammensetzen und Aufbereiten der Tonwaren. Das Verhalten der Materialien beim Brennen. Eigenarten der verschiedenen Maltechniken. Mischen von Glasuren und Farben und ihr Verhalten beim Brand. Glasurfehler und ihre Verhütung. Die Brenntechniken. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Material- und Werkzeugkennnisse: Eigenschaften, Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten in der Töpferei und der Keramikmalerei vorkommenden Materialien. Handhaben und Instandhalten der Geräte und Werkzeuge.

² Der durch die *Berufsschule* zu vermittelnde Stoff ist im Normallehrplan aufgeführt.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb oder in einer Fachschule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die notwendigen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme der persönlichen Werkzeuge (Drehwerkzeuge und Pinsel).

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Berufsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen haben stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert:

A. für den *Töpfer* 2 $\frac{1}{2}$ Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 17 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde;
- c. das Fachzeichnen ungefähr 2 Stunden.

B. für den *Keramikmaler* 2 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 12 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde;
- c. das Fachzeichnen ungefähr 3 Stunden.

C. für den *Keramiker* 5 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten (Drehen und Dekorieren) ungefähr 30 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse ungefähr 2 Stunden;
- c. das Fachzeichnen ungefähr 8 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Lehrling hat folgende Arbeiten auszuführen:

A. Töpfer

- a. Freidrehen nach Photographie und Übertragen auf gegebenes Mass;
- b. Freidrehen nach Werkzeichnung mit Massangabe;
- c. Freidrehen nach Modell unter Berücksichtigung der Schwindung (flache Gegenstände und Hohlgefäße);
- d. Drehen eines Gegenstandes nach eigenem Entwurf;
- e. Abdrehen und Fertigmachen (Henkeln und Garnieren).

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht: Vasen, Schalen, Milchtöpfe, Becken, Tee- und Kaffeekannen mit Deckel, Henkel und Tülle, Dosen, Suppenschüsseln.

B. Keramikmaler

- a. Aufzeichnen und Malen geometrischer Muster nach Vorlage auf verschiedene Gegenstände;
- b. Verteilen und Malen eines gegebenen Streudekors auf verschiedene Gegenstände wie Teekannen, Tassen, Dosen;
- c. Übertragen eines Dekormotivs von einem Gegenstand auf einen andern (z. B. von Krug auf Schale);
- d. Anpassen eines gegebenen Dekors an verschiedene Gegenstände und Bemalen derselben (z. B. Tasse, Teller, Krug);
- e. Zusammenstellen eines Musters aus gegebenen Elementen, wie einfachen Figuren, Landschaften, Schriften;
- f. Legen der Glasur oder Arbeit nach eigenem Entwurf.

C. Keramiker

- a. Freidrehen einer Gefäßgruppe nach eigenem Entwurf (z. B. Service, Vasenkollektion usw.);
- b. Freidrehen eines Einzelstückes nach eigenem Entwurf;

- c. Freidrehen nach Modell unter Berücksichtigung der Schwindung (flache Gegenstände und Hohlgefäße);
- d. Abdrehen und Fertigmachen;
- e. Modellieren eines einfachen Gegenstandes;
- f. Dekorieren und Glasieren verschiedener Gegenstände nach eigenem Entwurf;
- g. Ausführen von Dekors nach Angaben des Experten in verschiedenen Maltechniken.

Art. 12

Berufskennnisse

Die Prüfung in den Berufskennnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen und soll auf die Prüfungsarbeiten Bezug nehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den im Schulunterricht behandelten Stoff umfassen:

A. Töpfer

Materialkunde: Herkommen, Eigenschaften und Verwendung plastischer und unplastischer Rohstoffe und ihr Verhalten im Brennofen. Aufbereitung von Rohmaterialien. Zusammensetzung von Massen und Glasuren.

Werkzeug- und Maschinenkunde: Verwendung und Unterhalt der im keramischen Gewerbe vorkommenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen, wie Mühlen, Tonschneider, Tonformmaschinen, Kollergang, Filterpressen, Pumpen, Eindrechmaschinen. Der Brennofen und seine Bedienung.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Das Trocknen, Schrühen, Einsetzen, Glasieren und Glattbrennen der Tonwaren. Beschreibung der hauptsächlichsten Fehler und ihre Verhütung. Einteilung der Tonwaren nach Verwendungszweck. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und möglichen Gesundheitsschädigungen.

B. Keramikmaler

Materialkunde: Herkommen, Eigenschaften und Verwendung plastischer und unplastischer, färbender und nichtfärbender Rohstoffe und ihr Verhalten im Feuer, Zusammensetzung von Farben und Glasuren und ihre Eigenschaften beim Brennen.

Werkzeugkunde: Verwendung und Unterhalt der Werkzeuge. Der Brennofen und seine Handhabung. Der Brennprozess.

Allgemeine Fachkenntnisse: Einteilen der Tonwaren und Verwendung der verschiedenen Gruppen. Keramische Technologie. Der Produktionsgang in der Töpferei. Eigenarten der verschiedenen Maltechniken. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und möglichen Gesundheitsschädigungen.

C. Keramiker

Material-, Werkzeug- und Maschinenkunde; wie bei A. und B.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Das Trocknen, Schrühen, Einsetzen, Glasieren und Glattbrennen der Tonwaren. Beschreibung der hauptsächlichsten Fehler und ihre Verhütung. Einteilen der Tonwaren nach Verwendungszweck. Keramische Technologie. Eigenarten der verschiedenen Dekorationstechniken. Die Farben und Glasuren. Einfache chemische Kenntnisse. Geschichte der Keramik. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Art. 13

*Fachzeichnen**A. Töpfer*

Anfertigen einer Arbeitszeichnung nach Modell mit Massangaben für Gegenstände aus der Töpferei, wie Vasen, Schalen, Tee- und Kaffeekannen. Anfertigen eines Formentwurfs für einen gebräuchlichen Gegenstand.

B. Keramikmaler

Anfertigen einer farbigen Freihandzeichnung nach einem dekorierten keramischen Gegenstand wie Vase, Krug, Schale.

Entwerfen eines Dekors und Anfertigen der Arbeitszeichnung eines Gegenstandes mit dem entworfenen Dekor.

C. Keramiker

Ausführen einer Freihandzeichnung für eine Gefässgruppe (z. B. Service, Vasenkollektion usw.) nach Modell, einschliesslich der Dekoration.

Anfertigen einer Werkzeichnung mit Massangaben nach einem Entwurf (Vasen, Schalen, Tee- und Kaffeekannen usw.).

Anfertigen einer Formskizze über ein gegebenes Thema.

Entwerfen der Farbkomposition zu der Formskizze und Bestimmen des Materials.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die *praktischen Arbeiten* gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

A. Töpfer

Pos. 1 Drehen von Gegenständen nach Photographie

Pos. 2 Drehen von Gegenständen nach Werkzeichnung

Pos. 3 Drehen von flachen Gegenständen nach Modellen (Schalen, Ascher, Platten)

- Pos. 4 Drehen von hohlen Gegenständen nach Modellen (Vasen, Krüge, Schüsseln, Dosen)
- Pos. 5 Drehen eines Gegenstandes nach eigenem Entwurf
- Pos. 6 Abdrehen und Fertigmachen der gedrehten Gegenstände. Henkeln und Garnieren

B. Keramikmaler

- Pos. 1 Aufzeichnen und Malen geometrischer Muster
- Pos. 2 Verteilen und Malen gegebener Streudekors
- Pos. 3 Übertragen eines vorgelegten Dekormotivs
- Pos. 4 Anpassen eines gegebenen Dekors
- Pos. 5 Zusammenstellen eines Musters aus gegebenen Elementen
- Pos. 6 Legen der Glasur oder Arbeit nach eigenem Entwurf

C. Keramiker

- Pos. 1 Drehen einer Gefäßgruppe nach eigenem Entwurf
- Pos. 2 Drehen eines Einzelstückes nach eigenem Entwurf
- Pos. 3 Drehen nach Modell
- Pos. 4 Abdrehen und Fertigmachen der gedrehten Gegenstände. Henkeln und Garnieren
- Pos. 5 Modellieren eines einfachen Gegenstandes
- Pos. 6 Dekorieren und Glasieren verschiedener Gegenstände nach eigenem Entwurf
- Pos. 7 Ausführen von Dekors nach Angaben des Experten in verschiedenen Maltechniken

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge, bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Die *Berufskennnisse* (alle drei Berufe) werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Materialkenntnisse
- Pos. 2 Maschinen- und Werkzeugkenntnisse
- Pos. 3 Allgemeine Berufskennnisse

⁴ Das *Fachzeichnen* wird in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

A. Töpfer

- Pos. 1 Arbeitszeichnung: richtiges Erfassen des Modells
- Pos. 2 Formentwurf: Ausführbarkeit

B. Keramikmaler

- Pos. 1 Freihandzeichnung: richtiges Erfassen des Modells, Darstellung
- Pos. 2 Arbeitszeichnung: Güte der Darstellung

C. Keramiker

- Pos. 1 Freihandzeichnung: richtiges Erfassen des Modells, Darstellung
 Pos. 2 Arbeitszeichnung mit Massangaben nach eigener Idee: Darstellung, Sauberkeit der Ausführung
 Pos. 3 Formskizze über ein gegebenes Thema: Qualität des Entwurfes, Originalität, Ausführbarkeit
 Pos. 4 Farbkomposition zu obiger Formskizze

⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die praktischen Arbeiten, die Berufskennntnisse und das Fachzeichnen Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾.

<i>Eigenschaften der Leistungen</i>	<i>Beurteilung</i>	<i>Note</i>
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern . .	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Töpfer, bzw. gelernten Keramikmaler, bzw. gelernten Keramiker zu stellen sind, noch knapp entsprechend . .	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Töpfer, bzw. gelernten Keramikmaler, bzw. gelernten Keramiker zu stellen sind, nicht mehr entsprechend . .	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Restes, berechnet.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie unentgeltlich bezogen werden.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der praktischen Arbeiten,
 Mittelnote in den Berufskennnissen,
 Mittelnote des Fachzeichnens,
 Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Töpfer», bzw. «gelernter Keramikmaler», bzw. «gelernter Keramiker» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt die Bestimmungen der Reglemente vom 29. Januar 1942 über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Töpfergewerbe und tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1968

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Schaffner

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Metallbauschlossers

(Vom 17. April 1969)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 10, 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Metallbauschlossers.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Metallbauschlossler.

² Die Lehre dauert 3½ Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

³ Der Metallbauschlossler verarbeitet hauptsächlich Stahl, Aluminium und Messing. Er stellt insbesondere Türen, Tore, Fenster, Fassaden, Geländer, Treppen, Gitter und leichtere Tragkonstruktionen her.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Metallbauschlosslerlehrlinge können in Schlossereien und Konstruktionswerkstätten sowie in Werkstätten des Metallbaues ausgebildet werden.

² Die Betriebe müssen über die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Gasschmelz- und Lichtbogen-Schweissapparate sowie über eine Schmiede-Einrichtung verfügen und in der Lage sein, alle im Lehrprogramm (Art. 5 und 6) verlangten praktischen Arbeiten und Berufskennnisse vollständig zu vermitteln.

³ Betriebe, die in einzelnen oder mehreren Arbeitsgebieten spezialisiert sind, wie Kassen-, Tresor-, Stahlmöbel-, Kochherd-, Fahrzeug- und Stahlbau oder in dekorativer Schlosserei, dürfen Metallbauschlosserlehrlinge nur ausbilden, wenn sie dafür sorgen, dass ihnen das ganze Lehrprogramm gemäss Artikel 5 und 6 vermittelt wird. Arbeiten, Fertigkeiten und Berufskennnisse, welche der Lehrbetrieb nicht vermitteln kann, müssen in solchen Fällen in einem andern geeigneten Betrieb vermittelt werden. Die zuständige kantonale Behörde ist vorgängig über Umfang, Dauer und Ort dieser Ergänzungsausbildung zu orientieren und um ihre Zustimmung zu ersuchen.

⁴ Die Betriebe müssen zudem den Vorschriften des Artikels 10 des Bundesgesetzes genügen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf die Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrhalbjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 1 bis 2,
- 3 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 3 bis 5 gelernte Metallbau- oder Bauschlosser ständig beschäftigt;
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 4 ständig beschäftigten gelernten Metallbau- oder Bauschlossern.

² Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die nötigen Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren ist er rechtzeitig aufzuklären.

³ Um die Ausbildung in den grundlegenden Techniken der Metallbearbeitung zu gewährleisten, ist der Lehrling von Anfang an durch die Anfertigung von Übungsstücken planmässig in die einzelnen Bearbeitungsarten einzuführen. Der vom Schweizerischen Metallbauverband (SMV) geschaffene Werkstättelehrgang für Metallbauschlosser¹⁾ enthält Zeichnungen für geeignete Übungsstücke. Die Verwendung dieses Werkstättelehrganges für die Ausbildung des Lehrlings wird nachdrücklich empfohlen.

⁴ Der Lehrling ist verpflichtet, ein Arbeitstagebuch zu führen, das der Lehrmeister monatlich zu kontrollieren hat¹⁾.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren stets zu wiederholen. Die Ausbildung darin ist laufend zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Insbesondere ist das Arbeiten nach Werkstattzeichnungen und Montageplänen zu üben.

⁶ Die in Artikel 5 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Anwenden der gebräuchlichen Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung. Systematisches Erlernen grundlegender Fertigkeiten im Messen, Anreissen, Körnen, Scheren, Sägen, Meisseln, Ausklinken, Stanzen, Feilen, Schmirgeln, Schleifen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden. Einführen in das Gasschmelzen und Lichtbogenschweissen, Hartlöten und Brennschneiden von Stahl. Bedienen der Gasentwickler, Sauerstoff- und Dissousflaschen, Manometer, Schweiss- und Schneidbrenner und elektrischen Schweissmaschinen. Handhaben der verschiedenen Schweissmittel und Elektroden. Ausführen einfacher Schweiss- und Lötarbeiten. Mithelfen bei einfachen Montagearbeiten.

Gemäss Artikel 57, Absatz 1 der Verordnung I vom 14. Januar 1966 zum Arbeitsgesetz dürfen die Lehrlinge zu Arbeiten mit Schweiss- und Schneidbrennern, zur Bedienung der zugehörigen Gasapparate sowie zum Elektroschweissen herangezogen werden, auch wenn sie in diesem Zeitpunkt das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Zweites Lehrjahr

Richten von Profilen und Blechen. Feilen von Zapfen, ebenen und winkelformigen Flächen und einfachen Formen nach Zeichnung. Einpassen von Schleifungen. Ausführen einfacher genieteter und geschraubter Arbeiten aus Profilstahl, Leichtmetall und Blech. Weiterausbilden und Üben im Gasschmelzen und

¹⁾ Der Werkstättelehrgang und Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Metallbau-Verbandes (SMV), Postfach, 8027 Zürich, bezogen werden.

Lichtbogenschweissen sowie im Löten von Stahl. Einführen in die Warmverformung des Bau- und Werkzeugstahls, wie Strecken und Stauchen von Profilstahl und Biegen von Winkeln.

Anfertigen einfacher Blechabwicklungen. Einführen in die Bearbeitung von Bunt- und Leichtmetallen. Mithelfen bei Montagearbeiten. Instandhalten der gebräuchlichen Handwerkzeuge.

Drittes Lehrjahr

Weiterausbilden im Gasschmelz- und Lichtbogenschweissen und Löten von Baustahl durch Ausführen schwierigerer Arbeiten. Einführen in das Schutzgasschweissen. Selbständiges Anfertigen einfacher Arbeitsstücke wie Konsolen, Türen, Fenster sowie Anschlagen einfacher Beschläge. Bearbeiten von Leichtmetall; Zusammenpassen und Aufschrauben von Leichtmetallprofilen auf Stahlkonstruktionen. Schmieden und Warmbehandeln von Bankwerkzeugen. Mithelfen bei Montagearbeiten.

Letztes Lehrhalbjahr

Selbständiges Ausführen von schwierigen Arbeiten bei denen Profile, Rohre und Bleche aus Stahl sowie Leicht- und Buntmetalle verwendet werden.

Einbauen von komplizierten Beschlägen, wie Türöffner, Türschliesser, verdeckte Bänder, Schlösser, Stossstangen und Griffe. Schweissen von Aluminium- und Kupferlegierungen sowie von Grauguss. Einführen in das Bearbeiten von rostfreiem Stahl.

Abwickeln, Anreissen, Ausschneiden, Biegen und Schweissen von Blechen. Schmieden von einfachen Gegenständen und Richten von Werkzeugen. Selbständiges Ausführen von Montagearbeiten.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Materialkennnisse: Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszwecke der Werk- und Betriebsstoffe, wie

- Stahl- und Gussarten, Bunt- und Leichtmetalle (Profile, Röhren und Bleche),
- Holz, Glas, Eternit, Kunststoffe,
- Verbindungs- und Dichtungselemente,
- Isolier- und Hilfsmaterialien,
- Beschläge.

Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen: Benennung, Anwendungsmöglichkeiten, Handhabung und Unterhalt von

- Handwerkzeugen,
- Maschinen samt ihren Werkzeugen und Vorrichtungen,

- Messwerkzeugen,
- Wärmeöfen, Schmiede- und Schweisseinrichtungen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Die wichtigsten Arbeitsverfahren am Schraubstock, an Maschinen und Apparaten samt den dazugehörenden Bearbeitungsvorschriften. Oberflächenbehandlung. Lesen von Werkstattzeichnungen und Stücklisten. Besprechung einfacher Montagearbeiten. Licht- und Kraftstrom.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind Werkbank, Werkzeuge sowie die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhandigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und, soweit möglich, Inhaber des Fachausweises oder des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 20 Stunden,
- b. die Berufskennnisse etwa 1½ Stunden (je 45 Minuten schriftlich und mündlich),
- c. das Fachzeichnen etwa 5 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Lehrling hat an einem oder mehreren Werkstücken die nachstehenden Arbeiten entsprechend den in den Zeichnungen oder Skizzen angegebenen Formen und Massen auszuführen¹⁾.

1. Warmverformung: Ausführen elementarer Schmiedearbeiten, wie Gitterteile, Beschlüge. Herstellen oder Richten von Bank- oder Steinwerkzeugen einschliesslich Härten.

2. Feilarbeiten: Ausführen von Einpassarbeiten, Feilen von Ansätzen oder Fassonen.

3. Richten von Profilstahl, Rohren und Blechen.

4. Schweißen und Löten: Anfertigen einer Gasschmelz-Schweissprobe wie Blech-, Rohr- oder Profilstahlverbindung (Stumpf- oder Kehlnaht), einer

¹⁾ Prüfungsaufgaben können beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Metallbauverbandes (SMV), Postfach, 8027 Zürich, bezogen werden.

Hartlötprobe und einer Lichtbogen-Schweissprobe (Stumpf- oder Kehlnaht liegend). Anfertigen einer Gasschmelz- oder Schutzgas-Schweissprobe in Stahl, Bunt- oder Leichtmetall.

5. Ausführen von Arbeitsstücken nach Zeichnung wie zum Beispiel Fensterflügel, Toiletten- oder Schlüsselkasten, Krankentische, Leiten, Kerzenständer, Türklopfer, kleine Gitter. Diese Arbeitsstücke müssen die wichtigsten Arbeitstechniken des Berufes umfassen, wie Schmieden, Biegen, Richten, Feilen, Anreissen, Bohren, Senken, Nieten, Gewindeschneiden, Gasschmelz-, Lichtbogen- oder Schutzgas-Schweissen und Löten.

Art. 12

Berufskennnisse

Die Prüfung in den Berufskennnissen erfolgt mündlich und schriftlich¹⁾. Die mündliche Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen. Die schriftliche Prüfung erfolgt durch Beantworten von schriftlichen Fragen. Beide Prüfungen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

Materialkenntnisse: Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten und Verwendung der wichtigsten im Metallbaugewerbe zur Verarbeitung gelangenden Werkstoffe wie

- Stahl- und Gussarten, Bunt- und Leichtmetalle (Profile, Rohre und Bleche),
- Holz, Glas, Eternit, Kunststoffe,
- Verbindungs- und Dichtungselemente,
- Isolier- und Hilfsmaterialien,
- Beschläge.

Maschinen- und Werkzeugkenntnisse: Verwendung, Handhabung und Instandhaltung der Maschinen und Apparate, Maschinen-, Bank-, Schmiede- und Montagewerkzeuge. Wärmeöfen, Schmiede- und Schweisseinrichtungen. Schleifen von Spiralbohrern für die verschiedenen Metalle. Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Schutzeinrichtungen zur Unfallverhütung.

Allgemeine Fachkenntnisse: Lesen von Werkstattzeichnungen. Messen und Anreissen. Sprossen- und Stabteilungen. Ermitteln der Länge für Ringe und Kurven. Blechabwicklungen. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei Schmiede- und Bankarbeiten. Vorbereiten der Metalle für das Schweissen und Löten. Vorgänge beim Ausglühen, Härten und Anlassen. Anlassfarben. Oberflächenbehandlung. Arbeitsvorgänge bei Montagearbeiten. Verhalten gegenüber der Kundschaft.

¹⁾ Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung können beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Metallbau-Verbandes (SMV), Postfach, 8027 Zurich, bezogen werden.

Art. 13

Fachzeichnen

¹ Jeder Lehrling hat selbständig folgende Arbeiten auszuführen¹⁾:

- a. Anfertigen der Werkstattzeichnung mit Stückliste einer einfachen Konstruktion;
- b. Erstellen der Handskizze eines Details, oder freihändiges Zeichnen einer dekorativen Schlosserarbeit nach Skizze und Angaben.

² Die Zeichnungen müssen die erforderlichen Risse, Schnitte, Mass- und Profileintragungen, bzw. Positionen enthalten. Die Risse und Schnitte sind zweckentsprechend anzuordnen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die praktischen Arbeiten gemäss Artikel 11 werden in den nachfolgenden 5 Positionen bewertet.

Pos. 1 Warmverformung, Herstellen oder Richten von Werkzeugen,

Pos. 2 Feilarbeiten,

Pos. 3 Richtarbeiten,

Pos. 4 Gasschmelz-, Lichtbogen- oder Schutzgas-Schweissen, Hartlöten,

Pos. 5 Bank- und Maschinenarbeit, Zusammenbauarbeiten.

² Für jede Prüfungsposition ist nur eine Note einzusetzen. In ihr sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung sind bei jeder Position Güte, Masshaltigkeit, fachgemässe, saubere Ausführung, Arbeitseinteilung, Arbeitsweise (Aufbau und Handfertigkeit) und die verwendete Zeit (Arbeitsmenge).

³ Für jede Prüfungsarbeit hat der Experte die benötigte Zeit aufzuschreiben.

⁴ Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen und zu bewerten:

¹⁾ Zeichnungen für geeignete Prüfungsarbeiten können beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Metallbau-Verbandes (SMV), Postfach, 8027 Zürich, bezogen werden.

Berufskennnisse

- a. Mündliche Prüfung
 Pos. 1 Materialkenntnisse,
 Pos. 2 Maschinen- und Werkzeugkenntnisse,
 Pos. 3 Allgemeine Fachkenntnisse.
- b. Schriftliche Prüfung; gleiche Positionen wie unter a).

Fachzeichnen

- Pos. 1 Technische Richtigkeit der Konstruktion;
 Pos. 2 Massangaben und Stückliste (richtige und vollständige Eintragung);
 Pos. 3 Zeichnerische Ausführung (Anordnung der Risse und Schnitte, Strich, Beschriftung);
 Pos. 4 Freihandzeichnen oder Skizzieren (Freihandzeichnen: Form, Strich, Darstellung, Vollständigkeit; Skizzieren: Bewertung nach Pos. 1–3).

² Bei Unterteilung von Positionen gilt Artikel 14, Absatz 4 sinngemäss.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern ...	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Metallbauschlossler zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Metallbauschlossler zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Metallbau-Verbandes (SMV), Postfach, 8027 Zürich, unentgeltlich bezogen werden.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bildet das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Die Mittelnote der Berufskennntnisse wird aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der schriftlichen Prüfung gebildet. Die Noten sind auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten,

Mittelnote in den Berufskennntnissen,

Mittelnote im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihr Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Metallbauschlossler* zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Bauschlosserberuf vom 30. Dezember 1957.

Die Bestimmungen über die Ausbildung, Artikel 1–6 und 18, treten am 1. Juli 1969, diejenigen über die Prüfung, Artikel 7–17, am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bern, den 17. April 1969

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Der Stellvertreter

Spühler

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1969
Date	
Data	
Seite	928-951
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.